

Gemeinde Börger

Der Bürgermeister



Veröffentlichung der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Börger im Umlaufverfahren

Mit der neuen Regelung des § 28 a Abs. 8 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes haben die Landesparlamente die Befugnis erhalten, auch nach Auslaufen der ‚Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite‘ besondere Schutzmaßnahmen zur Anwendung zu bringen, wenn sie die konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit feststellen. Einen solchen Beschluss hat der Nds. Landtag am 07.12. -gültig bis zum 06.03.2022- gefasst. Damit können weiterhin die Sonderregelungen des § 182 NKomVG angewendet werden.

So können gem. § 182 (2) Nr. 1 NKomVG Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich 4/5 der Vertretung (Rat) damit einverstanden erklärt haben.

Aufgrund der aktuellen Pandemielage (Coronavirus SARS-CoV-2 [COVID-19]) werden Rats- und andere Gremiensitzungen auf das unbedingt Notwendigste reduziert und daher zurzeit keine Präsenzsitzungen durchgeführt. Um dennoch eine Beschlussfassung zu ermöglichen, hat sich der Rat der Gemeinde Börger gem. § 182 (2) S. 1 Nr. 1 NKomVG auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten mit der erforderlichen Mehrheit (4/5 der Vertretung) für ein Umlaufverfahren zur Beschlussfassung ausgesprochen.

Die vom Rat der Gemeinde Börger im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse müssen gem. § 182 Abs. 2 Satz 2 NKomVG unverzüglich veröffentlicht werden.

Folgende Beschlüsse sind gefasst worden:

1. Bildung von Fachausschüssen

Gem. § 71 (1) NKomVG kann der Rat Fachausschüsse bilden. Da zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung aber noch Beratungen über die Neustrukturierung der Fachausschüsse (Ausschüsse umbenennen und Themenschwerpunkte neu festlegen) anhielten, wurde der TOP seinerzeit vertagt.

Der Rat beschließt, für die kommende Wahlperiode folgende sechs Ratsausschüsse zu bilden:

- Ausschuss für Tourismus und Dorfentwicklung
- Ausschuss für Gewerbeentwicklung
- Ausschuss für Bauwesen
- Ausschuss für Kinder, Jugend und Ehrenamt
- Ausschuss für Landwirtschaft, Außenbebauung und Umwelt
- Ausschuss für KiTa-Angelegenheiten

Beschlussfähigkeit:

Mitgliederzahl (Gesetzlich): 13

davon haben am Umlaufverfahren teilgenommen: 12

Abstimmung: einstimmiger Beschluss

2. Bestimmung der Mitglieder für die Ratsausschüsse gem. § 71 Abs. 2, 3 u. 4 NKomVG

Der Rat der Gemeinde beschließt, dass die Fachausschüsse auch in der jetzigen Wahlperiode mit fünf Ratsmitgliedern besetzt werden sollen.

Somit entfallen auf die SPD-/UWG-Fraktion jeweils drei Sitze pro Ausschuss, auf die CDU-Fraktion jeweils zwei Ausschusssitze. Entsprechend dieses Verteilungsschlüssels und den Vorschlägen der Fraktionen stellt sich die Besetzung der Ausschüsse wie folgt dar:

- Ausschuss für Bauwesen
 - Vorsitz: Willi Klaas
 - Norbert Kossenjans
 - Hans-Hermann Rolfes
 - Hermann Ubbenjans
 - Ulrich Wöste
- Ausschuss für KiTa-Angelegenheiten
 - Vorsitz: Andreas Jansen
 - Marietta Hanekamp
 - Jan Heinemann
 - Hans-Hermann Rolfes
 - Andrea Steenken
- Ausschuss für Gewerbeentwicklung
 - Vorsitz: Ulrich Wöste
 - Robert Becker
 - Jürgen Ermes
 - Willi Klaas
 - Hermann Ubbenjans
- Ausschuss für Tourismus und Dorfentwicklung
 - Vorsitz: Marietta Hanekamp
 - Svetlana Ertus
 - Jan Heinemann
 - Hans-Hermann Rolfes
 - Hermann Ubbenjans
- Ausschuss für Kinder, Jugend und Ehrenamt
 - Vorsitz: Svetlana Ertus
 - Robert Becker
 - Jürgen Ermes
 - Marietta Hanekamp
 - Jan Heinemann
- Ausschuss für Landwirtschaft, Außenbebauung und Umwelt
 - Vorsitz: Andrea Steenken

- Willi Klaas
- Norbert Kossenjans
- Hans-Hermann Rolfes
- Ulrich Wöste

Der Rat stimmt der Ausschussbesetzung zu.

Beschlussfähigkeit:

Mitgliederzahl (gesetzlich): 13

davon haben am Umlaufverfahren teilgenommen: 12

Abstimmung: einstimmiger Beschluss

3. Beratung und Beschlussfassung über die Kostenübernahme für die Aschelieferung und dessen Einbau auf den Tennisplätzen

Der Sportverein Börger beantragt für seine Tennisabteilung die Kostenübernahme für die Aschelieferung und deren Einbau, da die Tennisplätze für die Sommersaison neu hergerichtet werden müssten.

Geschah bisher die Lieferung und der Einbau der Asche durch die Fa. Borchers (Surwold), so soll die Aschelieferung nun i. Z. m. dem Tennisverein Sögel erfolgen.

Der Gemeinderat gewährt –vorbehaltlich eines gültigen Haushaltplans 2022- eine Kostenübernahme für die Aschelieferung und deren Einbau auf den Tennisplätzen i. H. v. ca. 1.800,- €. Die Verwendung ist durch Rechnungsnachweise u. ä. zu belegen.

Beschlussfähigkeit:

Mitgliederzahl (Gesetzlich): 13

davon haben am Umlaufverfahren teilgenommen: 12

Abstimmung: 11 JA-, keine NEIN-Stimme bei einer Enthaltung.

4. Beratung und Beschlussfassung über die Behandlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG i. V. m. § 25 a GemHKVO

Durch § 111 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds GVBl. S. 576) dürfen Kommunen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben beteiligen. Für die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung ist der Hauptverwaltungsbeamte zuständig. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat (§ 25 a Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung

(GemHKVO) legt hierfür Wertgrenzen fest und schafft eine Delegationsmöglichkeit vom Rat auf den Verwaltungsausschuss).

Durch die gesetzlichen Regelungen wurde ausdrücklich klargestellt, dass die Kommunen Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen für sich selbst oder zur Weiterleitung an Dritte einwerben und annehmen dürfen. Voraussetzung ist, dass diese Zuwendungen zur Erfüllung der kommunalen Aufgaben nach § 4 NKomVG durch die Kommune oder die Dritten dienen.

Durch die ergangenen Vorschriften wurde ein Verfahren zur Annahme von Zuwendungen geschaffen, bei dessen Beachtung der Straftatbestand der Vorteilsannahme nicht erfüllt wird. Das Verfahren muss aber ein größtmögliches Maß von Transparenz bei der Annahme von Zuwendungen sicherstellen. In § 111 Abs. 7 NKomVG ist zu diesem Zweck grundsätzlich die Beschlussfassung in öffentlicher Ratssitzung und eine Berichtspflicht an die Aufsichtsbehörde vorgeschrieben. Bei anonymen Spenden kann nach § 64 NKomVG in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden, wenn berechtigtes Interesse besteht. Lehnt der Rat den Beschluss ab, muss die entsprechende Zuwendung zurückgegeben werden.

Gemäß § 25 a Abs. 1 GemHKVO entscheidet anstelle des Rates der Bürgermeister als Organ, also mit der Möglichkeit, diese Aufgabe Mitarbeitern zu übertragen, über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen bis zu einem Wert von 100,00 €. Zuwendungen mit einem Wert von bis zu 100,00 € brauchen nicht in den Bericht an die Kommunalaufsichtsbehörde nach § 111 Abs. 7 NKomVG aufgenommen zu werden. Bei Geldzuwendungen sind nach Satz 4 der genannten Vorschrift jedoch Geber, die Höhe und die Zweckungszwecke von Geldspenden zu dokumentieren. Zweck der Dokumentationspflicht ist es, den Nachweis erbringen zu können, dass mit den Geldzuwendungen keine Ziele verfolgt worden sind, die das Vertrauen in die Sachgerechtigkeit und Nichtkäuflichkeit dienstlichen Handels beeinträchtigen.

Der Rat beschließt gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG die Annahme

- einer Spende von 200,- € von der Volksbank Nordhümmling für die örtlichen Kindertagesstätten (je 100,- € für die Kita ‚Speelhus‘ und für die KiTa ‚Lütke Lüe‘) sowie
- einer Spende i. H. v. 365,50 € des ‚Fördervereins für Kinder- und Jugendarbeit‘ (Juki) für die Kindertagesstätte ‚Lütke Lüe‘.

Beschlussfähigkeit:

Mitgliederzahl (Gesetzlich): 13

davon haben am Umlaufverfahren teilgenommen: 12

Abstimmung: einstimmiger Beschluss